

Satzung Fotoclub Obersulm e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Fotoclub Obersulm. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“. Der Verein strebt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein an.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Obersulm. Postalische Adresse ist der jeweilige erste Vorsitzende - hilfsweise der zweite Vorsitzende.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist in Bezug auf Geschlecht, Rasse, Religion, Nationalität und Politik neutral.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere der künstlerischen Fotografie, des künstlerischen und dokumentarischen Filmes und der Präsentation von Bilderschauen und bewegten Bildern.
- 2.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - 2.31 Förderung und Pflege sowie die Weiterentwicklung und Verbreitung der künstlerischen Fotografie durch die Organisation von öffentlichen Ausstellungen, Workshops, Vorträgen,
 - 2.32 Teilnahme an nationalen und internationalen Film- und Fotowettbewerben,
 - 2.33 Zusammenarbeit mit anderen Film- und Fotoclubs und Vereinen, Erfahrungsaustausch,
 - 2.34 vom Verein organisierte Diskussions- und Informationsveranstaltungen,
 - 2.35 Förderung der Jugendarbeit, auch in Zusammenarbeit mit Institutionen und Schulen, die entsprechende Workshops oder Arbeitsgemeinschaften anbieten,
 - 2.36 Präsentation von Bilderschauen, z. B. in sozialen Einrichtungen wie Seniorenheimen,
 - 2.37 Zusammenarbeit mit Volkshochschulen,
 - 2.38 Planung und Durchführung von Film- und Foto-Exkursionen für Mitglieder und interessierte Nichtmitglieder.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vermögensrechtlich ist der Verein selbständig.
- 2.5 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Ausgaben werden im jährlichen Haushaltsplan veranschlagt.
- 2.7 Der Verein unterstützt das auf die Wahrung und Verwirklichung kultureller, sozialer, humanistischer und ökologischer Interessen gerichtete Handeln seiner Mitglieder und ihr Wirksamwerden in der Öffentlichkeit.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich der künstlerischen Fotografie und des Filmens widmet oder die Vereinsinteressen unterstützen will. Natürliche Personen, die das Alter von 18 Jahren nicht vollendet haben, bedürfen der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 3.3 Über die Annahme des Antrags entscheidet abschließend der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist im Falle einer Ablehnung nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe zu nennen.
- 3.4 Die aktive Mitgliedschaft wird frühestens zum Zeitpunkt der Zahlung des Jahresmitgliedsbeitrags wirksam.
- 3.5 Jeder Antragsteller erhält eine schriftliche Mitteilung über seinen Aufnahmeantrag in den Verein. Aufgenommene Mitglieder erhalten gleichzeitig eine Vereinssatzung.
- 3.6 Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Vorstandsmitglieder, die sich im Besonderen verdient gemacht haben, können zu stimmberechtigten Ehrenvorstandsmitgliedern berufen werden.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch
- freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss oder
 - Tod.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 4.2 Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Hiervon unberührt sind die Kündigungsfristen des DVF - diese sind gesondert zu beachten.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es:
- 4.31 eine für die Aufnahme maßgebende Voraussetzung für die Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt oder nicht mehr zutrifft (Satzungszweck),
- 4.32 mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz 2-facher Mahnung mehr als 3 Monate ab Zahlungsaufforderung im Kalenderjahr im Rückstand bleibt,
- 4.33 die Interessen oder das Ansehen des Vereins bzw. den Verein selbst schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet,
- 4.34 dem Zweck des Vereins zuwiderhandelt,
- 4.35 durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt bekommt,
- 4.36 durch sein Verhalten sonst in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
- 4.4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

- 4.5. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
- 4.6. Der Vorstandsbeschluss zum Ausschluss eines Mitgliedes wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung, soweit es der Informationspflicht dient, bekanntgegeben und unter Berücksichtigung des Datenschutzes begründet.
- 4.7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
- 4.8. Bei Ausschluss endet das Mitgliedsverhältnis mit sofortiger Wirkung. Der Beschluss wird schriftlich per Einschreiben mit Rückschein versandt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung des Fotoclub Obersulm aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 5.2 Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Über die Höhe der zu leistenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beschluss über die Beitragshöhe ist ab dem Kalenderjahr gültig, in dem die Mitgliedsbeiträge beschlossen wurden.
- 6.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils ein einmalig fälliger jährlicher Betrag und wird in dem auf die Mitgliederversammlung folgenden Monat für das laufende Kalenderjahr erhoben.
- 6.3 Der festgesetzte Jahresmitgliedsbeitrag wird vom anzugebenden Bankkonto des Mitglieds per Banklastschrift abgebucht. Eine entsprechende Einzugsermächtigung ist vom Mitglied mit der Beitrittserklärung zu erteilen.
- 6.4 Der Jahresbeitrag ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vorstand
- Beirat
- Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus
 - Erster Vorsitzender
 - Zweiter Vorsitzender

- Kassierer
 - Schriftführer
- 8.2 Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins.
- 8.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten und den zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt (Vorstand gem. § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll gelten, dass der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig werden darf.
- 8.4 Die Vorstandsmitglieder vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig. Der Vertretungsfall ist bei Entscheidungen zu dokumentieren.

§ 9 Beirat

- 9.1 Die Mitgliederversammlung kann bis zu 3 Beisitzern in den Beirat wählen.
- 9.2 Den Beisitzern können mehrere Aufgaben übertragen werden. Mögliche Beauftragungen können sein, Jugendwart, Exkursionsleiter, Pressewart, Künstlerische Beratung, Technikwart, Ausstellungsorganisation und Ausstellungsleitung.
- 9.3 Ist ein Beirat gewählt kann dieser durch den ersten oder zweiten Vorsitzenden zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. In diesem Fall haben die Beiratsmitglieder einfaches Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

§ 10 Wahl des Vorstandes und des Beirates.

- 10.1 Der Vorstand und die Mitglieder des Beirates werden auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung für zwei Geschäftsjahre gewählt. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand und der Beirat bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahlen sind möglich.
- 10.2 Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des Beirates sind einzeln und auf Antrag geheim zu wählen. Gewählt ist, wer bei einer Kandidatur die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erreicht.
- 10.3 Treten bei Wahlen mehrere Kandidaten an, ist gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als 50% der abgegebenen Stimmen erreicht. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl erreicht hat.
- 10.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so beauftragt der Vorstand ein Vereinsmitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung dieses Aufgabenbereiches bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- 10.5 Die Vereinigung mehrerer Ämter des Vorstandes in einer Person ist nicht zulässig.
- 10.6 Wählbar in den Vorstand ist jedes ordentliche Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 11 Vorstandssitzungen

- 11.1 Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens ein Mal pro Halbjahr statt. Sie werden vom ersten oder zweiten Vorsitzenden einberufen.
- 11.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist Gefahr im Verzug, entscheiden die anwesenden Vorstandmitglieder. Einvernehmlichkeit ist in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung herzustellen.
- 11.3 Die Sitzungen werden durch den ersten vertretungsweise durch den zweiten Vorsitzenden geleitet.

- 11.4 Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder und ggfl. der Beiratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt bzw. im Vertretungsfalle die des 2. Vorsitzenden.
- 11.5 Der Schriftführer erstellt ein Protokoll mit der Tagesordnung, den Beschlüssen und einer Anwesenheitsliste. Die Niederschriften sind beim ersten Vorsitzenden zu archivieren und dauerhaft aufzubewahren.
- 11.6 Auf Antrag und mehrheitliche Zustimmung des Vorstands können Experten zu einzelnen Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 12 Haushaltsrecht, Beschaffungen

- 12.1 Der Vorstand ist für die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich. Der Vorstand erstellt einen Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr, über den die Mitgliederversammlung abstimmt.
- 12.2 Sonderumlagen für außergewöhnliche Beschaffungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Ist ein Mitglied mit der Sonderumlage nicht einverstanden, steht ihm aus diesem Grund ein haftungsfreies außerordentliches Kündigungsrecht innerhalb 14 Tagen ab Beschlussfassung zu.

§ 13 Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
- 13.2 Jedes ordentliche Mitglied verfügt bei Personenwahlen und Sachentscheidungen, die zur Abstimmung anstehen, über 1 (eine) Stimme. Alle Stimmen sind gleichberechtigt.
- 13.3 Bei Wahlen kann nur abstimmen, wer persönlich anwesend ist.
- 13.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 13.5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Mitglieder ohne E-Mailadressen werden brieflich eingeladen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jeweils im ersten Vierteljahr durchzuführen.
- 13.6 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind notwendig, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorstand ein, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 13.7 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung.
- 13.8 Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. oder 2. Vorsitzenden.
- 13.9 Vor einer Beschlussfassung stellt der Versammlungsleiter fest, ob eine Abstimmung offen oder geheim erfolgen soll.
- 13.10 Für Beschlüsse bei Mitgliederversammlungen ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

- 13.11 Der Schriftführer hat von jeder Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen, in dem insbesondere alle Beschlüsse enthalten sind. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 13.12 Das Protokoll ist den Mitgliedern auf Anforderung zuzuleiten.
- 13.13 Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Versammlungsleiter.
- 13.14 Der Termin für die Mitgliederversammlung wird auch im Organ Sulmtal.de oder dessen Rechtsnachfolger veröffentlicht.

§ 14 Aufgabe der Ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)

- 14.1 Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
- 14.2 Entlastung des Vorstands,
- 14.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- 14.4 Beschlussfassung zum Haushaltsplan des aktuellen Jahres,
- 14.5 Die Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Beirats,
- 14.6 Satzungsänderungen.

§ 15 Satzungsänderungen

- 15.1 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 15.2 Anträge zur Änderung der Satzung sind schriftlich den Mitglieder zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden.
- 15.3 Anträge auf Satzungsänderung können vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder gestellt werden.
- 15.4 Anträge zur Änderung der Satzung (§15.3) sind dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der anzuberaumenden Mitgliederversammlung zuzuleiten.

§ 16 Kassenprüfer

- 16.1 Das Kassenwesen des Vereins ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Ihnen sind sämtliche Rechnungslegungsunterlagen zur Kassenprüfung einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 16.2 Die Kassenprüfer werden in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand und nicht dem Beirat angehören.
- 16.3 Die Kassenprüfer haben in der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Sie schlagen der Versammlung, bei ordentlicher Haushaltsführung, vor, den Vorstand zu entlasten.

§ 17 Datenschutz, Rechte am eigenen Bild

- 17.1 Grundlage des Datenschutzes im Verein ist das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie im Falle von Veröffentlichungen von Bilddokumenten das Urheberschutzgesetz und das Recht auf informelle Selbstbestimmung.
- 17.2 Die Bilder, die dem Verein zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, müssen frei von Rechten Dritter sein.

§ 18 Haftung, Haftpflichtversicherung

- 18.1 Der Verein haftet nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vorstandes. Das Vorstandsmitglied kann die Haftung bei grober Fahrlässigkeit durch eine persönliche Vermögensschadensversicherung absichern.
- 18.2 Die Abwicklung der vom Verein zu vertretenden Schäden richtet sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der vom Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen, die die satzungsgemäßen Veranstaltungen mit einschließt.
- 18.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 31 und 31 a BGB

§ 19 Rechtsgeschäfte

Bei allen in dieser Satzung nicht geregelten Rechtsgeschäften gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 20 Auflösung

- 20.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 20.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- 20.3 Die Auflösung des Vereins ist dem Amtsgericht Heilbronn und dem Finanzamt Heilbronn unverzüglich durch den 1. oder dem 2. Vorsitzenden anzuzeigen.
- 20.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20. Februar 2015 geändert und damit aktualisiert.

Gez. Rudolf Mester – 1. Vorstand